Der Liechtensteinische Landtag

Autor(en): **Kieber, Walther**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1984)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938209

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nationalen Zusammenarbeit. Solange wir auf dem Boden der politischen Realität bleiben, ist es deshalb in unserem eigenen Interesse, wenn wir in internationalen Gremien unsere Stimme erheben. Auch wenn unsere Stimme noch so klein und schwach ist, wird sie ein Beitrag sein, der vielleicht einmal entscheidend ist für unsere Zukunft.

Mit Gottvertrauen und Zuversicht sind hier in der Vergangenheit scheinbar unüberwindbare Hindernisse bewältigt worden. Das gleiche Gottvertrauen und die gleiche Zuversicht wünsche ich Ihnen, sehr geehrte Herren Abgeordnete, der Regierung sowie allen jenen, die an der Zukunft Liechtensteins mitarbeiten.

DER LIECHTENSTEINISCHE LANDTAG

(aus "Eine Dokumentation" Fürstentum Liechtenstein von Dr.Walther Kieber)

Das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen ist der Landtag. Er besteht aus 15 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältsniswahlrecht (Proporz) gewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die Einberufung und Schliessung des Landtages erfolgt durch den Landesfürsten, der auch das Recht hat, ihn aus erheblichen Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen. Daneben kann unter gewissen Voraussetzungen die Einberufung des Landtages oder seine Auflösung auch vom Volke begehrt werden.

Die Abgeordneten besitzen die sogenannte Immunität, d.h. sie sind für ihre Abstimmungen niemals, für ihre in den Sitzungen des Landtages gemachten Aeusserungen nur dem Landtag verantwortlich. Ueberdies darf kein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, ausgenommen bei Ergreifung auf frischer Tat.

In den Wirkungskreis des Landtages fallen insbesondere:

a) die verfassungsmässige Mitwirkung an der Gesetzgebung,
b) die Mitwirkung bei Abschliessung von Staatsverträgen,
c) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Bewilligung von Steuern und öffentlichen Abgaben,
d) die Beschlussfassung über Kredite, Bürgschaften und Anleihen zu Lasten des Landes sowie über den An- und Verkauf von Staatsgütern,
e) die Beschlussfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht,
f) die Antragstellung und Beschwerdeführung bezüglich der Staatsverwaltung überhaupt sowie einzelner Zweige derselben,
g) die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Landtages ist die Mitwirkung an der Gesetzgebung. Gesetzesvorlagen können vom Landesfürsten in der Form von Regierungsvorlagen, vom Landtage selbst sowie von den wahlberechtigten Landesbürgern eingebracht werden. Für die Einbringung eines Gesetzesvorschlages durch wahlberechtigte Landesbürger sind 600 Unterschriften oder die übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse dreier Gemeinden notwendig. Ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren kann nur von wenigstens 900 wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden.

Wird ein Gesetzesvorschlag vom Landtag zum Gesetz erhoben, bedarf dieses zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten und der Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs. Die Gesetze müssen wie überhaupt alle Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt, einem amtlichen Kundmachungsorgan, publiziert werden.

Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen wenigstens 600 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei

Gemeinden ein darauf gerichtetes Begehren stellen. Handelt es sich um die Verfassung, so ist hiezu das Verlangen von wenigstens 900 wahlberechtigten Landesbürgern oder von wenigstens vier Gemeinden erforderlich. Ueber die Annahme oder Ablehnung des Gesetzesbeschlusses durch eine Volksabstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der im ganzen Lande gültig abgegebenen Stimmen.

****

Regierungsgebäude in Vaduz